



Festlegungen zur Begrenzung der Präsenzlehre an der TU Dresden während der Corona-Pandemie gültig ab dem 4. Mai 2020

Prof. Hans Georg Krauthäuser, Prorektor für Bildung und Internationales

Version vom: 20.04.2020, [geändert 05.06.2020¹](#)

Status: freigegeben

Freigegeben vom Corona-Krisenstab am: 20.04.2020, [08.06.2020](#)

Das Rektorat der TU Dresden, der Corona-Krisenstab und der Planungsstab Lehrbetrieb haben sich auf folgende handlungsleitende Grundsätze verständigt:

1. Der gesundheitliche Schutz von Lehrenden und Studierenden hat höchste Priorität.
2. Das Sommersemester 2020 soll kein verlorenes Semester sein.
3. Aus der aktuell dynamischen Umsetzungsgeschwindigkeit für digitale Lehre soll ein möglichst großer Nutzen für Lehren und Lernen an der TU Dresden gezogen werden.

Auch wenn noch kein vollständiges Bild vorliegt: Die digitale Lehre an der TU Dresden (#TUDDigital) ist dank des großen Engagements aller Beteiligten bislang eine Erfolgsgeschichte! Hierbei ist uns bewusst, dass noch nicht alles perfekt läuft, denn für viele Lehrende und Studierende ist die digitale Lehre Neuland. Trotz der vielfältigen Möglichkeiten, die digitale Lehre bietet, gibt es Formate, die sich – gerade ohne Vorplanung – nicht oder nur sehr schwer virtuell durchführen lassen und Präsenzlehre erfordern.

Angesichts des Vorrangs für den Gesundheitsschutz der Lehrenden und der Studierenden ist ein Eintritt in die Präsenzlehre aber nur möglich, wenn die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in den Räumen der TU Dresden aufhalten, drastisch begrenzt wird und die Lehrveranstaltungen **sich strikt an den** Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos ausrichten. Da einzelne Lehrende und Studierende auch selbst zu Risikogruppen gehören oder noch nicht nach Dresden anreisen konnten, muss darüber hinaus für möglichst alle Präsenzveranstaltungen sichergestellt werden, dass die Lehrinhalte **parallel auch weiterhin digital** (asynchron, **hybride Lehre**) zur Verfügung gestellt werden.

Es werden deshalb folgende Prämissen bei der Wiederaufnahme von Präsenzlehre ab 4. Mai zu Grunde gelegt werden:

1. Alle Lehrformate, die digital angeboten werden können, werden grundsätzlich **in diesem Sommersemester** nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Hierzu gehören insbesondere **alle Vorlesungen**.
2. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenz muss die Ausnahme bleiben und ist den Fällen vorbehalten, in denen der Kompetenzerwerb ohne direkte physische Interaktion der Studierenden unmöglich ist. Ein typisches Beispiel sind Laborpraktika. ~~Jeden Tag dürfen sich maximal 10% der Studierenden (etwa 3.000) in den Räumen der TU Dresden aufhalten. Diese Zahl entspricht etwa 20% der Anzahl der Studierenden, die~~

¹ Die Änderungen sind im Dokument [blau](#) markiert.

sich normalerweise auf dem Campus aufhalten und wird als **absolutes Maximum** festgesetzt! **Es ist das Ziel, deutlich unter dieser Zahl zu bleiben.**

Es ist notwendig und daher bei den Planungen zu berücksichtigen, dass ein **Minimum von Studierenden insgesamt** und eine **möglichst gleichmäßige Verteilung** über den Tag erreicht wird.

~~Studierende und Lehrende reisen bevorzugt nur für ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen an; außerhalb der Lehrveranstaltungen bleibt der Aufenthalt in den Gebäuden der TU Dresden grundsätzlich untersagt. Zur An- und Abreise sollen der öffentliche Nahverkehr und Fahrgemeinschaften möglichst vermieden werden.~~

~~Bei Laborpraktika ist es häufig üblich, vor und/oder nach der Versuchsdurchführung ergänzende Komponenten (Konsultation, Protokollerstellung) vorzusehen. Diese und ähnliche Komponenten sind untersagt; virtuelle Äquivalente sind zu nutzen.~~

3. Für die Lehrveranstaltungen des Sommersemesters erstellen die Studiendekaninnen und Studiendekane eine **Prioritätsliste** der Lehrveranstaltungen, die nur in Präsenz durchgeführt werden können. ~~Die Lehrveranstaltungen dürfen täglich maximal 10% der Studierenden des Studiengangs umfassen.~~ Im Sinne des maximalen Gesundheitsschutzes wird möglichst wenig Präsenz angestrebt!

Beispiel:

| Studierende im Studiengang | | 2000 |
|----------------------------|--------------------------------|--|
| Priorität | Lehrveranstaltung | Maximale Anzahl Studierender |
| 1 | LV 1 / Gruppe 1; Raum A; 2. DS | 50 |
| 2 | LV 2 / Alle; Raum B; 4. DS | 130 |
| 3 | LV 3 / Gruppe 5; Raum C; 5. DS | 20 |
| | Summe (max. 10 %) | 200 (nicht optimal, da Maximalwert erreicht!) |

Diese Planung muss für jeden Wochentag durchgeführt werden. In Abstimmung zwischen den betroffenen Studierenden und Lehrenden sowie mit Dezernat 4 können einzelne Veranstaltungen auch an Samstagen geplant werden.

Bei der Lehrveranstaltungsplanung bedarf es besonderer Abstimmung für solche Veranstaltungen, die von Studierenden verschiedener Studiengänge besucht werden. Zur Planung geeigneter Räume müssen die Einzelplanungen zusammengeführt werden. Hierzu stimmen sich die jeweils zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane ab.

4. Für jede der priorisierten Lehrveranstaltungen wird ein Sicherheitskonzept entwickelt und schriftlich fixiert. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte relevant:
 - a. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen muss eingehalten werden, z. B.:
 - i. Nutzung großer Räume; Koordinierung über Raumvergabe bei zentralen Lehrräumen
 - ii. Reduzierung der Gruppengröße

- iii. Anpassung des Lehrformats (z.B. Hörsaalpraktika: Versuchsdurchführung im Hörsaal, ggf. Videoaufzeichnung; Protokoll und Auswertung durch die Studierenden; Reduktion der Anzahl der Versuche; ...)
 - b. Möglichst Räume mit gesonderten Ein- und Ausgängen nutzen.
 - c. Schutzmaßnahmen sind zu planen, insbesondere
 - i. Mund-Nasen-Bedeckung für Studierende und Lehrende wird dringend empfohlen (von Studierenden selbst mitzubringen)
 - ii. Sicherstellung der Handhygiene (Waschgelegenheit in der Nähe verfügbar und ausgeschildert)
 - iii. Abgrenzungen z. B. durch Plexiglas (im begrenzten Umfang kann Plexiglas zentral zur Verfügung gestellt werden; die Werkstätten dürfen zur Unterstützung der Maßnahmen unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln zeitweise geöffnet werden)
 - d. Die Wege in den Gebäuden zu den Räumen vom Ein- und zum Ausgang sind im Konzept mit zu berücksichtigen. Insbesondere sind auch hier die Mindestabstände zu gewährleisten und Kreuzungen von Publikumsströmen zu vermeiden (Leitsystem, D4 leistet Unterstützung).
 - 5. Über die Priorisierung und die Sicherheitskonzepte entscheiden die **Dekaninnen und Dekane** bzw. **Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtung** in eigener Verantwortung. Die enge Einbeziehung der Studiendekaninnen und -dekane wird dringend empfohlen.
- Lehrveranstaltungen, für die kein hinreichendes Sicherheitskonzept vorgelegt werden kann, dürfen **nicht in Präsenz** stattfinden. Sie sind von der Liste zu nehmen; andere Veranstaltungen können **nachrücken**.
- ~~6. Als Schutzmaßnahme gegen eine unkontrollierbare Verbreitung von Infektionen sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen **nachverfolgbar zu jedem Termin zu erfassen** (eine Lösung hierfür wird zentral erarbeitet und nach Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten bereitgestellt). Wird die Erfassung verweigert, ist die Teilnahme zu untersagen.~~
- 7. Die **Listen der Präsenzveranstaltungen und deren Sicherheitskonzepte** müssen jederzeit für das Rektorat und das Dezernat Liegenschaften, Technik und Sicherheit der TU Dresden zugänglich sein. ~~Details hierzu werden noch festgelegt. Sie ist dem Prorektor für Bildung und Internationales zu übermitteln.~~
 - 8. Für die Lehrveranstaltungen der **Lehramtsstudiengänge** erfolgt die Priorisierung separat durch die Verantwortlichen der Fächer/Fachrichtungen/Bereiche der Studiengänge und, wo zutreffend, im Zusammenspiel mit den Fachstudiengängen. Die Fakultäten melden ihre Priorisierung für das Lehramt mit der Anzahl der betreffenden Studierenden an die Studiendekaninnen und -dekane der Lehramtsstudiengänge über das ZLSB. Das ZLSB meldet die Gesamtschau für die Lehramtsstudiengänge zurück.
 - 9. Für Lehrveranstaltungen mit **Kontakt zu Dritten** (z.B. Patientenkontakt in der Humanmedizin) werden Sonderregelungen durch den Krisenstab in Abstimmung mit der jeweiligen Fakultät getroffen.
 - 10. Über **Ausnahmen** in Einzelfällen (z.B. Nutzung von Spezialsoftware) entscheidet der Krisenstab auf begründeten Antrag. Die Anträge sind über die Dekanin und die Dekane bzw. die Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen einzureichen und sollten sehr sorgsam erwogen sein.

Festlegungen für den **Prüfungsbetrieb** werden zeitnah folgen, sobald die verschiedenen Konzepte ausgewertet und rechtlich geprüft sind.